

Wahl der Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen der Kölner Wohnungsgenossenschaft eG

-Wahlbekanntmachung-

Der Wahlvorstand gibt gemäß § 6 der Wahlordnung bezüglich der Wahl der Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen der Kölner Wohnungsgenossenschaft eG folgendes bekannt:

- 1.) Die Wahl erfolgt in Form der Briefwahl
- 2.) Der Wahlzeitraum liegt vom 08.03.2023 bis 22.03.2023 endend um 14:00 Uhr. Spätestens am 22.03.2023 um 14:00 Uhr müssen die Wahlbriefe in der Geschäftsstelle der Genossenschaft, Schlesischer Platz 1a, 50737 Köln, eingegangen sein.
- 3.) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei der Wahlbekanntmachung in die Mitgliederliste eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied läuft bzw. der Ausschlussbeschluss abgesandt wurde.
- 4.) Die Liste der wahlberechtigten Mitglieder liegt in der Zeit vom 01.02.2023 bis 15.02.2023 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aus.
- 5.) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschlussbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.
- 6.) Es wurden 13 Wahlbezirke gebildet. Nach § 31 Abs. 4 der Satzung ist auf je 60 Mitglieder 1 Vertreter:in zu wählen. Es sind daher aus allen Wahlbezirken insgesamt 71 Vertreter:innen zu wählen.
- 7.) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge und gibt diese durch Auslegung in der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten vom 02.03.2023 bis 07.03.2023 bekannt. Darüber hinaus ist der Wahlvorstand ebenfalls berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- 8.) **Die Briefwahlunterlagen werden den Mitgliedern bis zum 07.03.2023 unaufgefordert zugesandt.**
- 9.) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl, also bis spätestens zum 05. April 2023, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter durch Beschluss fest. Der Wahlvorstand hat hiernach die Liste mit den Namen und Anschriften, sowie den Kontaktdaten der gewählten Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegungsfrist endet insoweit am 19. April 2023. Anfechtungen der Wahl können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand schriftlich unter Vorbringen der Gründe eingereicht werden.

Köln, 25.01.2023

Kölner Wohnungsgenossenschaft eG

Der Wahlvorstand